



# Anmeldung zu Jugendbegegnungen

Hiermit melde ich mich für folgende Jugendbegegnung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. verbindlich an:

Ziel der Jugendbegegnung	vom	bis	gemeinsamer Abfahrtsort
Name			Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Telefon/Fax		E-Mail-Adresse	

1  Ich bin **noch nicht volljährig** und habe eine **Einverständniserklärung meiner Eltern** beigefügt.

2  Ich esse **vegetarisch**.

3 Über Folgendes sollten die Teamer\_innen informiert sein (**Allergien, bes. Krankheiten, Asthma, etc.**):

---

---

4 **Bei Auslandsreisen:**

Ich verfüge über eine **Auslandskrankenversicherung** und habe meine Versicherungskarte dabei.

5 Ich bin damit einverstanden, dass meine **Adresse und Telefonnummer** zur Verabredung einer gemeinsamen Anreise zum Abreiseort an andere Teilnehmer\_innen weitergegeben werden.

6 Ich bin bereits Einzelmitglied im Jugendnetzwerk Lambda e.V.

7 **Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda e.V.**

Die Satzung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. erkenne ich an (erhältlich in der Bundesgeschäftsstelle oder unter [www.lambda-online.de](http://www.lambda-online.de)). Bis zu meinem 27. Geburtstag ist die Mitgliedschaft kostenlos. Die Mitgliedschaft kann ich jederzeit kündigen.

**Hinweis:** Die Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda e.V. ist Voraussetzung für die Teilnahme.

**Ein wirksamer Reisevertrag kommt erst mit der schriftlichen Buchungsbestätigung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. zustande.**

Im Falle eines Reiserücktritts stehen dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. pauschale Entschädigungen zu, deren Höhe durch die angehängten Reisebedingungen festgelegt wird.

Ich erkenne die im Folgenden abgedruckten und für diese Veranstaltung gültigen Reisebedingungen des Jugendnetzwerk Lambda e.V. an. Es wurden keine abweichenden Regelungen getroffen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass während der Veranstaltung entstandene Fotos, auf denen ich zu sehen bin, im Rahmen von Veröffentlichungen (z. B. Internet, Broschüren) sowie unserer Verbandszeitschrift »out!« verwendet werden dürfen. (Bitte durchstreichen, wenn keine Veröffentlichung gewünscht wird.)

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer\_in

Unterschrift Erziehungsberechtigter  
(bei Minderjährigen)

# Allgemeine Reisebedingungen

## des Jugendnetzwerk Lambda e.V.

Windthorststraße 43a

99096 Erfurt

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem/der Jugendbegegnungsteilnehmer\_in und dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB (Vorschriften über den Reisevertrag) und füllen diese Vorschriften aus. Soweit im Folgenden von »Teilnehmer« die Rede ist, bezieht sich diese Bezeichnung auf männliche wie weibliche Personen.

### §1 Anmeldung, Bestätigung

(1) Mit der Reiseanmeldung, welche ausschließlich schriftlich mit dem Anmeldeformular des Jugendnetzwerk Lambda e.V. erfolgen muss, bietet der/die Teilnehmer\_in (soweit diese\_r minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen verbindlich an.

(2) Der Reisevertrag mit dem Teilnehmer – und bei Minderjährigen zugleich mit seinen gesetzlichen Vertretern – kommt ausschließlich durch die schriftliche Buchungsbestätigung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. zustande. Teilnehmer können nur Personen sein, die zum Zeitpunkt des ersten Reisetages der Jugendbegegnung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das mit der Anmeldung erklärte Angebot bindet die/den Anmelde\_n für vier Wochen ab Zugang der Anmeldung. Hat das Jugendnetzwerk Lambda e.V. die Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist bestätigt, gilt das Angebot als abgelehnt.

### §2 Bezahlung

(1) Nach Vertragsschluss (Zugang der Anmeldebestätigung) und Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651 k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises pro Teilnehmer\_in zahlungsfällig.

(2) Die Restzahlung wird sechs Wochen nach Aushändigung des Sicherungsscheines zahlungsfällig, mindestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Reise.

(3) Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht seitens des /der Jugendbegegnungsteilnehmers\_in kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

### §3 Leistungen

(1) Die Leistungsverpflichtung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Reiseausschreibung, unter Maßgabe sämtlicher in der Reiseausschreibung enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

(2) Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den in der Reiseausschreibung beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Jugendnetzwerk Lambda e.V.

### §4 Preisänderungen

Preisänderungen der ausgeschriebenen und bestätigten Preise sind nach Abschluss des Reisevertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:

a) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. kann eine Preisänderung nur verlangen bei einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse.

b) Die Änderung kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie sich diese Erhöhungen pro Person oder pro Sitzplatz auswirken und sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetag mehr als 4 Monate liegen.

c) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. hat den Reisekunden unverzüglich nach Kenntnis der die Änderung begründenden Umstände hiervon zu unterrichten. Preisänderungen können nach dem 20. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.

d) Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 5 % übersteigt, ist der Reisegast berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Reisegast hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

### §5 Rücktritt und Umbuchung durch den / die Teilnehmer\_in

(1) Der/die Teilnehmer\_in kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Jugendnetzwerk Lambda e.V. Dem Teilnehmer wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

(2) Im Falle des Rücktritts steht dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. die nachfolgende pauschale Entschädigung zu, bei deren Berechnung die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt sind. Diese pauschale Entschädigung beträgt:

a) bis 90. Tag vor Reiseantritt: 25 % des Reisepreises

b) ab 89. bis 31. Tag vor Reiseantritt: 50 % des Reisepreises

c) ab 30. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag der Abreise: 100 % des Reisepreises. Sollte es dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. möglich sein, den durch den Rücktritt frei gewordenen Platz neu zu besetzen, so wird abweichend von Satz 1 nur der tatsächliche Schaden ersatzfähig.

(3) Dem /der Teilnehmer\_in ist es gestattet, dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere oder keine Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Teilnehmer nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

(4) Dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. bleibt vorbehalten, die ihm zustehende Entschädigung abweichend von den vorstehenden Pauschalensätzen zu berechnen. Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. ist in diesem Falle verpflichtet, diese Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

### §6 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

(1) Nimmt der /die Teilnehmer\_in einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom Jugendnetzwerk Lambda e.V. zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf anteilige Rückerstattung.

(2) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. bemüht sich jedoch insoweit um Rückerstattung ersparter Aufwendungen von den Leistungsträgern und bezahlt diese an den Teilnehmer zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an das Jugendnetzwerk Lambda e.V. zurückerstattet worden sind.

### §7 Rücktritt und Kündigung durch das Jugendnetzwerk Lambda e.V.

(1) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der /die Teilnehmer\_in die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Jugendnetzwerkes Lambda e.V. nachhältig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist.

(2) Kündigt das Jugendnetzwerk Lambda e.V., so behält es den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Teilnehmer selbst. Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von dem Leistungsträger eventuell gutgebrachten Beträge.

(3) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. kann bei Nichterreichen der in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl, soweit dort keine Zahl angegeben ist, bei weniger als sechs Anmeldungen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. ist verpflichtet, dem/der Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

b) Ein Rücktritt des Jugendnetzwerk Lambda e.V. später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

(4) Als Regelbeispiele im Sinne des Abs. 1 gelten als vereinbart:

a) der Konsum von in Deutschland illegalen Drogen,

b) der Konsum von in Deutschland erst ab 18 Jahren zum Kauf zugelassener Alkoholika während der Reise.

Im Falle des Verstoßes nach Buchstabe a ist zur Kündigung keine vorherige Abmahnung durch das Jugendnetzwerk Lambda erforderlich.

## **§8 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen**

(1) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. ist verpflichtet, die Teilnehmer über Bestimmungen, die Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften betreffen, zu unterrichten, sofern sie ihm bekannt sind oder unter Anwendung üblicher Sorgfalt bekannt sein müssten. Ohne besondere Mitteilung an das Jugendnetzwerk Lambda e.V. wird dabei unterstellt, dass der Teilnehmer deutscher Staatsbürger ist und keine Besonderheiten (Doppelte Staatsbürgerschaft usw.) vorliegen.

(2) Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die dem Teilnehmer aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmung erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, dass sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Jugendnetzwerk Lambda e.V. bedingt sind.

(3) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, dass die Verzögerung vom Jugendnetzwerk Lambda e.V. zu vertreten ist.

## **§9 Haftung**

(1) Die Haftung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. gegenüber dem Teilnehmer für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf Schadenersatz wegen vertraglicher oder vorvertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch das Jugendnetzwerk Lambda e.V. oder seine Erfüllungsgehilfen herbeigeführt worden ist. Diese Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit das Jugendnetzwerk Lambda e.V. für einen dem/der Teilnehmer\_in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens seines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

(3) Soweit dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zukommt, haftet er – ggf. neben dem ausführenden Luftfrachtführer – gemäß den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara u.a. Das Warschauer Abkommen (WA) beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für den Tod oder Körperverletzung sowie Verluste, Verspätung oder Beschädigung von Gepäck.

(4) Die Haftungshöchstgrenzen und Beschränkungen des WA gelten auch für Beförderungen, die nicht den erwähnten Abkommen unterliegen. Eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht in diesen Fällen nur bei Verschulden des Luftfrachtführers.

(5) Kommt dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

## **§10 Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes**

(1) Ansprüche des Teilnehmers gegenüber dem Jugendnetzwerk Lambda e.V., gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des Reiseteilnehmers gegen das Jugendnetzwerk Lambda e.V. aus unerlaubter Handlung – verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.

(2) Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. dahingehend konkretisiert, dass der Reisegast verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

(3) Ansprüche des Reisegastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisegast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

(4) Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchverlustes.

(5) Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisegast den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn das Jugendnetzwerk Lambda e.V., bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung) eine ihnen vom Reisegast bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Jugendnetzwerk Lambda e.V. oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird.

(7) Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den vom Jugendnetzwerk Lambda e.V. erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der/die Reiseteilnehmer\_in ausschließlich nach Reiseende und zwar innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. unter oben angegebener Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

Stand: 04.02.2004